

*Gestützt auf Art. 10 des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung vom 18. Mai 2003¹
von der Regierung erlassen am 11. November 2003*

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriffe

¹ In Kindertagesstätten werden Kinder während mindestens zwei Halbtagen pro Woche betreut.

² In Tagespflege werden Kinder bei Tageseltern/Tagesmutter während des Tages oder über Nacht betreut.

³ Die Mittagsbetreuung beinhaltet die Betreuung von Kindern während der Mittagszeit durch anerkannte schulexterne Anbieter.

Art. 2² Zuständiges Departement

Zuständiges Departement ist das Departement für Volkswirtschaft und Soziales.

II. Aufgaben

Art. 3 Gemeinden

Die Gemeinden reichen dem Kantonalen Sozialamt die Ergebnisse der Bedarfsplanung für das folgende Jahr bis am 31. Mai des Vorjahres ein.

Art. 4 Kanton 1. Departement

Das Departement legt die beitragsberechtigten Betreuungsplätze pro Angebot für das folgende Jahr bis am 31. Juli des Vorjahres fest.

Art. 5 2. Sozialamt

Dem Kantonalen Sozialamt obliegt die Beratung und Unterstützung der Gemeinden sowie der Anbieter familienergänzender Kinderbetreuungsangebote, die Koordination der familienergänzenden Betreuungsangebote und die Abrechnung und Auszahlung der Kantons- und Gemeindebeiträge.

III. Finanzierung

Art. 6 Leistungseinheit

¹ Eine Leistungseinheit umfasst eine Betreuungsstunde pro Kind.

² Bei Kindertagesstätten und Tagespflege werden pro Platz höchstens 11 Stunden pro Tag und 240 Tage pro Jahr angerechnet.

³ Für die Mittagsbetreuung werden pro Platz höchstens 2.2 Stunden pro Tag und 240 Tage pro Jahr angerechnet.

Art. 7 Normkosten

Die Normkosten setzen sich zusammen aus den Personalkosten (Löhne, Sozialleistungen, Weiterbildung), den Raum- und Einrichtungskosten (Miete, Hypothekarzinsen, Abschreibungen, Mobilien, Nebenkosten) und den Verwaltungskosten (Administration, Rechnungswesen, Versicherungen, Beiträge an Fachorganisationen).

Art. 8 Festlegung von Normkosten und Beitragssatz

¹ Die Normkosten und der vom Kanton zu entrichtende Beitragssatz werden von der Regierung bis 15. September des Vorjahres festgelegt. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des erforderlichen Kredites durch den Grossen Rat.

² Die von der Regierung festgelegten Normkosten gelten für alle Angebote.

Art. 9 Tarife

¹ Die anerkannten Anbieter haben die Tarife für das Folgejahr dem Departement jeweils bis 31. Oktober zur Genehmigung einzureichen.

² Sofern die Erziehungsberechtigten familienergänzende Kinderbetreuungsangebote beanspruchen, ohne einer dem

Betreuungsumfang entsprechenden Erwerbstätigkeit nachzugehen, sind kostendeckende Tarife zu verrechnen. Die Wohnsitzgemeinde ist berechtigt, in begründeten Fällen, insbesondere bei Aus- und Weiterbildungen, Klinik- und Spitalaufenthalt, Ausnahmen zu bewilligen.

³ Der Entscheid betreffend die Genehmigung der Tarife erfolgt bis spätestens 15. Dezember.

Art. 10 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

¹ Für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten ist das satzbestimmende steuerbare Einkommen zuzüglich 10 Prozent des satzbestimmenden steuerbaren Vermögens gemäss den aktuell verfügbaren kantonalen Steuerdaten massgebend.

² Das anrechenbare Einkommen von quellenbesteuerten Personen wird gemäss Artikel 99 des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden berechnet.

³ Konkubinatspaare sind für die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als Einheit zu betrachten.

⁴ Entsprechen die verfügbaren Steuerdaten nicht der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, so wird das anrechenbare Einkommen aufgrund eines begründeten Antrages der Erziehungsberechtigten durch den Anbieter nach pflichtgemässen Ermessen festgelegt.

Art. 11 Vorschusszahlungen

¹ Der Kanton leistet den Anbietern im Rahmen des bewilligten Kredites und der bewilligten Plätze Vorschusszahlungen bis zu 100 Prozent des voraussichtlichen Kantons- und Gemeindebeitrages für das laufende Jahr.

² Die Vorschusszahlung erfolgt bis am 30. Juni.

³ Der Kanton stellt den Gemeinden auf den Zahlungstermin ihren Anteil an der Vorschusszahlung in Rechnung.

Art. 12 Abrechnung

¹ Die Anbieter haben jährlich per 31. Dezember nach den Vorgaben des Sozialamtes eine detaillierte Abrechnung zu erstellen, welche die erbrachten Leistungen pro Tag, aufgeschlüsselt nach Kind, Wohnsitzgemeinde, Angebotskategorie und Leistungseinheiten, ausweist. Die Abrechnung ist bis spätestens 31. März des Folgejahres dem Kantonalen Sozialamt einzureichen.

² Die Abrechnung des Kantonsbeitrages und die Restzahlung erfolgen im Rahmen der bewilligten Kredite und der bewilligten Betreuungsplätze bis spätestens 30. Juni des Folgejahres. Übersteigt die Vorschusszahlung den Kantons- und Gemeindebeitrag, hat der Anbieter die Differenz zurückzuerstatten.

³ Die Auszahlung des Beitrages der Wohnsitzgemeinde durch den Kanton erfolgt im Umfange des Kantonsbeitrages. Ist der Beitragssatz der Wohnsitzgemeinde höher als derjenige des Kantons, hat die Trägerschaft den entsprechenden Anteil bei der Wohnsitzgemeinde einzufordern.

⁴ Der Kanton stellt den Gemeinden auf den Zahlungstermin ihren Anteil an der Restzahlung in Rechnung.

⁵ Übersteigt die Vorschusszahlung den Kantons- und Gemeindebeitrag ist die Differenz zurückzuerstatten.

IV. Anerkennung

Art. 13 Unterlagen

Dem Anerkennungsgesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Angaben über die Trägerschaft;
- b) Bedarfsplanung der Gemeinden;
- c) Nachweis über die Mitgliedschaft bei einer kantonalen Fachorganisation;
- d) Betreuungs- und Betriebskonzept;
- e) Kauf- oder Mietvertrag;
- f) Angaben über die Anzahl, Grösse und Ausstattung der Räumlichkeiten;
- g) Tarifordnung;
- h) Stellenplan und Qualifikation der Mitarbeitenden;

- i) Budget und Liquiditätsplanung;
- j) Auftrag an eine Revisionsstelle;
- k) Nachweis über einen ausreichenden Versicherungsschutz;
- l) Betriebsbewilligung gemäss den bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern.

Art. 14 Dauer

Die Anerkennung wird für maximal drei Jahre ausgesprochen.

Art. 15 Erneuerung

Das Gesuch für eine Erneuerung der Anerkennung ist dem Departement mindestens sechs Monate vor Ablauf einzureichen. Im Gesuch sind Änderungen, die seit der Anerkennung eingetreten sind, bekannt zu geben und unter Beilage der aktualisierten Unterlagen zu belegen.

Art. 16 Gebühren

Für die Anerkennung und deren Erneuerung wird eine Gebühr von 250 bis 1 000 Franken erhoben.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17 Übergangsbestimmungen

Für das Jahr 2004 gilt folgende Übergangsregelung:

- a) Das Departement legt aufgrund des von den Gemeinden festgelegten Bedarfs die beitragsberechtigten Betreuungsplätze pro Angebot bis am 30. November 2003 fest.
- b) Die Regierung legt die Höhe der Normkosten und des Beitragssatzes des Kantons bis am 30. November 2003 fest.
- c) Die anerkannten Anbieter haben die Tarife für das Jahr 2004 dem Departement bis am 31. Dezember 2003 zur Genehmigung einzureichen.
- d) Der Entscheid betreffend die Genehmigung der Tarife erfolgt bis am 31. Januar 2004.

Art. 18 In-Kraft-Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 15. November 2003 in Kraft.

Endnoten

- 1 BR 548.300
- 2 Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4298; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten